

BVGer C-4584/2012 vom 4. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4584_2012

FR: TAF C-4584/2012 du 4 septembre 2014

IT: TAF C-4584/2012 del 4 settembre 2014

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die SAK das Gesuch um Rückvergütung von AHV-Beiträgen zu Recht abgewiesen hat.

E. 3.1

Den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen können die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 AHVG bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung (Art. 18 Abs. 3 AHVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 RV-AHV können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, nach den nachstehenden Bestimmungen die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen.

E. 3.2

Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer lediglich von April bis Juni 1982 (vgl. IK-Auszug, SAK-act. 8) in der Schweiz gearbeitet hat, dies bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG ist die Rückvergütung der einbezahlten Beiträge nur möglich, wenn mit dem Heimatstaat des betreffenden ausländischen Versicherten kein Abkommen besteht und eine Mindestbeitragszeit von einem Jahr erfüllt worden ist. Diese Voraussetzungen sind beim Beschwerdeführer beide nicht erfüllt, da mit den Staaten der EU - wie bereits erwähnt - ein Abkommen besteht, welches den Versicherten die gegenseitige Anrechnung von Beitragszeiten und den Rentenexport ermöglicht, weshalb die Rückvergütung ausgeschlossen ist. Der Beschwerdeführer weist zudem lediglich eine Beitragszeit von drei Monaten vor und erfüllt somit auch die Mindestbeitragszeit nicht, was die Rückvergütung ebenfalls ausschliesst. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Rückvergütung der einbezahlten Beiträge hat. Eine allfällige Anrechnung der Beiträge auf eine Rente der deutschen Versicherung hat der Beschwerdeführer bei dieser zu beantragen. Die Verfügung der SAK ist somit zu bestätigen und die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 4.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.